



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Anfrage Gaétan Emonet

2016-CE-220

### **Einreihung der Kollegiumsvorsteherinnen und Kollegiumsvorsteher**

#### **I. Anfrage**

Am vergangenen 4. Juli genehmigte der Staatsrat die Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (Kaderfunktionen im Unterrichtswesen), die am 1. August 2016 in Kraft getreten ist.

Mit dieser Verordnung sollen im Wesentlichen nach dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes und des Schulreglements die Kaderfunktionen im Unterrichtswesen neu bewertet werden.

Bei einer genaueren Lektüre dieser Verordnung zeigt sich, dass die Kollegiumsvorsteherinnen und Kollegiumsvorsteher als einzige nicht neu eingereiht wurden. Obschon diese Funktion nicht in den Geltungsbereich der neuen Rechtsbestimmungen fällt, hätte sie dennoch in die Verordnung aufgenommen werden sollen, um den bedeutenden Änderungen der vergangenen Jahre in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Um die Lage kurz zusammenzufassen, ist anzumerken, dass die Kollegiumsvorsteherinnen und Kollegiumsvorsteher vor 2004 über zwei Klassen mehr verfügten als die Lehrpersonen. Bei der Anpassung der Funktion der Lehrpersonen wurden die Vorsteherinnen und Vorsteher nicht neu eingereiht. In den darauffolgenden Jahren, zwischen 2004 und 2012, wurde bei den zahlreichen Ernennungen von neuen Vorsteherinnen und Vorstehern jeweils eine rasche Änderung der Stellung und der Lohnklasse in Aussicht gestellt. Im Jahr 2012 wurden die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erweitert und daraufhin für den 1. Januar 2013 entsprechende Klassenwechsel angekündigt. Heute ist der Aufgabenbereich der Vorsteherinnen und Vorsteher deutlich grösser geworden. Darunter fallen zum Beispiel die Mitarbeit in zahlreichen Arbeitsgruppen, die administrative und pädagogische Führung der Klassen, deren Zahl ständig zunimmt, und die Beurteilung der Lehrpersonen, was zu den komplexesten Aufgaben gehört. Zudem haben die Vorsteherinnen und Vorsteher eine anspruchsvolle Zusatzausbildung abgeschlossen, einen Zertifikationslehrgang CAS in der Verwaltung und Leitung von Bildungsinstitutionen, um ihre Funktion möglichst gut erfüllen zu können.

Wie man sieht, wird die Anpassung der Gehälter der Kollegiumsvorsteherinnen und Kollegiumsvorsteher seit langem erwartet und erscheint immer dringlicher. Daher stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Weshalb wurden in der Verordnung vom 4. Juli 2016 die Gehälter der Kollegiumsvorsteherinnen und Kollegiumsvorsteher nicht angepasst?

2. Weshalb hat der Staatsrat die mehrmaligen Versprechen für eine Neubewertung dieser Funktion bisher nicht umgesetzt?
3. Hat Staatsrat tatsächlich vor, diese Funktion anzupassen. Und wenn ja, wann?

6. Oktober 2016

## II. Antwort des Staatsrats

In den Erwägungen der Verordnung vom 4. Juli 2016 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (Kaderfunktionen im Unterrichtswesen) wurde der Grund angegeben, weshalb die Funktion *Kollegiumsvorsteher/in* noch nicht bewertet worden ist: «Die Bewertung der Funktion *Kollegiumsvorsteher/in* wurde aufgrund der Revision des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG) vorübergehend eingestellt.»

Denn im Zuge der laufenden Revision dieses Gesetzes sind für die Funktion *Kollegiumsvorsteher/in* zusätzliche Aufgaben vorgesehen, insbesondere in der Personalführung. Da bei den Aufgaben der Funktion *Mittelschuldirektor/in* keine Änderungen geplant sind, konnte diese Funktion bereits bewertet werden. Bisher haben sich die Aufgaben der Vorsteherinnen und Vorsteher, wie sie in Artikel 66 des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG) festgehalten sind, nicht geändert.

Nach dem aktuellen Zeitplan soll der Vorentwurf für das neue MSG im Laufe des ersten Halbjahres 2017 in die Vernehmlassung gegeben und dann im Jahr 2018 dem Grossen Rat ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Nach Genehmigung dieses Gesetzes wird diese Funktion auf Grundlage der neuen Aufgaben, mit denen die Vorsteherinnen und Vorsteher betraut werden sollen, insbesondere in der Personalführung, neu bewertet, wie dies bereits bei den Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher von Berufsfachschulen erfolgt ist.

Zu dem Hinweis betreffend die Differenz von zwei Lohnklassen zwischen den Vorsteherinnen und Vorstehern (Klasse 26) und den Lehrpersonen der Sekundarstufe 2 (Klasse 24), die nach der Neubewertung der Funktion der Lehrperson der Sekundarstufe 2 um eine Klasse verringert wurde, ist anzumerken, dass dieser Unterschied in der Lohnklasse aufgrund der Einführung des neuen Gehaltssystems am 1. Januar 2004 (Inkrafttreten des StPG) keinen Lohnunterschied bedeutet.

Denn mit dem neuen Gehaltssystem wurde das System der abgestuften Einreihung (Anfangsklassen, Funktionsklasse sowie direkt oder nicht direkt über der Funktionsklasse liegender Selektionsklasse mit jeweils 10 Gehaltsstufen) fallen gelassen und durch Einheitsklassen mit 20 Stufen ersetzt. So waren die Lehrpersonen der Sekundarstufe 2 im alten System in der Anfangsklasse 22, der Funktionsklasse 24 und der Selektionsklasse 26 eingereiht, die Vorsteherinnen und Vorsteher in der Anfangsklasse 24, der Funktionsklasse 26 und der Selektionsklasse 27. Im neuen Besoldungssystem mit 20 Stufen je Lohnklasse wurden die neuen Jahreslöhne für die Lehrpersonen in der Klasse 25, Stufe 0 (Mindestbetrag) und Stufe 20 (Maximalbetrag) und für die Vorsteherinnen und Vorsteher in der Klasse 26, Stufe 0 (Mindestbetrag) und der Klasse 26, Stufe 20 (Maximalbetrag) eingereiht. Für die Lehrpersonen entspricht die neue Klasse 25, Stufe 20 nach dem neuen Gehaltssystem dem alten Jahreshöchstgehalt in der nicht direkt über der Funktionsklasse liegenden Selektionsklasse 26/20 nach der alten Gehaltsskala. Für die Vorsteherinnen und Vorsteher entspricht die neue Klasse 26, Stufe 20 nach dem neuen Gehaltssystem dem alten Jahreshöchstgehalt in der nicht direkt über der Funktionsklasse liegenden Selektionsklasse 27/20 nach der alten Gehaltsskala. Somit weist das Höchstgehalt für beide Funktionen das gleiche Verhältnis auf,

lediglich das Anfangsgehalt (früher die Anfangsklasse 22, Stufe 0) wurde für die Lehrpersonen um etwa 4 % erhöht (Klasse 25/0).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Höchstgehalt der Lehrpersonen der Sekundarstufe nicht an dasjenige der Vorsteherinnen und Vorsteher angenähert wurde. Als Beleg dafür kann man die Höchstgehälter vor und nach der Revision des Gehaltssystems, die im Januar 2004 in Kraft getreten ist, in der nachfolgenden Tabelle anführen:

	Höchstgehalt im 2002 – Fr.	Höchstgehalt im 2003 – Fr.	Höchstgehalt im 2004 – Fr.
Mittelschullehrer/in	118 973.-	120 085.-	131 132.-
Kollegiumsvorsteher/in	123 270.-	124 421.-	135 868.-
Unterschied	4 297.-	4 336.-	4 736.-

Ergänzend sei angemerkt, dass kein Zusammenhang hinsichtlich der unterschiedlichen Gehaltsklassen zwischen Kader im Unterrichtswesen und Lehrpersonen besteht, da jede Funktion eigenständig bewertet wird.

Zudem ist klarzustellen, dass für die Vorsteherinnen und Vorsteher derzeit eine einzige Lohnklasse für sämtliche ihrer Tätigkeiten besteht, auch für die Unterrichtstätigkeit, was gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2016 für die übrigen Schulkader nicht der Fall ist.

*5. Dezember 2016*